

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 862156
alois.stöger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0229-I/A/4/2017

Wien, 21.4.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen **Anfragen Nr. 11988/, Nr. 11989/J, Nr. 12351/J, Nr. 12366/J und Nr. 12367/J des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Die Fragen in den fünf gegenständlichen Anfragen sind ident, sie unterscheiden sich nur durch die Bezugnahme auf die jeweilige Schaltung. Es erfolgt daher im Folgenden eine gemeinsame Beantwortung.

Die Schaltungen betreffend „Qualifizierungsoffensive“ zielten auf niederschwellige Information über jene Inhalte ab, die im Jahr 2017 aus Sicht des Sozialministeriums umgesetzt werden, wodurch 30.000 neue Ausbildungsplätze entstehen. Wichtige Teilaspekte dieses Paketes sind etwa eine arbeitsplatznahe Qualifizierung, die Wiedereinführung des Fachkräftestipendiums, FacharbeiterInnen-Intensivausbildungen sowie neue Ausbildungsplätze für junge Menschen, die aufgrund von Ausbildungsgarantie bis 25 und Ausbildungspflicht bis 18 entstehen werden.

Frage 1:

Die Kosten für die Einschaltungen (netto/netto):

Kronenzeitung vom 31.1.2017:	EUR 23.120,29
HEUTE vom 1.2.2017:	EUR 17.355,66
HEUTE vom 24.2.2017:	EUR 17.335,66
Kronenzeitung vom 24.2.2017:	EUR 23.699,44
Österreich vom 24.2.2017:	EUR 15.382,02

Fragen 2 bis 4:

Nein.

Der Mediaeinkauf des Sozialministeriums bei den einzelnen Medienhäusern und Verlagen wird nicht durch das Sozialministerium selbst durchgeführt, sondern durch ein dazu befugtes Unternehmen („Mediaagentur“), wobei dafür ein eigener Rahmenvertrag auf Basis eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens abgeschlossen wurde. Nach diesem Rahmenvertrag sind nicht nur alle Rabatte und Boni an das Sozialministerium weiterzugeben, sondern es ist darin auch deren (Mindest)Höhe von vornherein festgelegt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Daten von Auftragnehmer/inne/n nicht weitergegeben werden. Diesbezüglich wird auf die §§ 1, 7 und 8 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) verwiesen. Auch in § 23 des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) ist sinngemäß festgelegt, dass Auftraggeber den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Verfahrensunterlagen betreffenden Angaben, insbesondere Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Aspekte der Angebote, zu wahren haben. Der Schutz der die Bieter betreffenden Angaben erstreckt sich auch auf die Zeit nach Abschluss eines Vergabeverfahrens.

Fragen 5 bis 9:

Dasselbe Sujet wurde auch in folgenden weiteren Medien geschaltet:

Medium	Erscheinungstermin	Platzierungsvorgabe
Sonntag Österreich	29.1.2017	Nein
Regionalmedien Austria (RMA national Ringschaltung)	1.3.2017	Nein
ballesterer	1.3.2017	Nein

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

